

**Bekanntmachung**  
über die Unterrichtung der Wahlberechtigten des

**Wahlbezirkes Delmsen**

in dem eine repräsentative Wahlstatistik für die Wahl zum Europäischen Parlament  
am 09. Juni 2024 durchgeführt wird

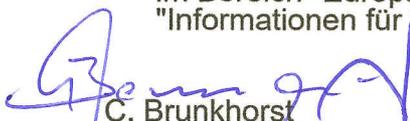
Im oben genannten Wahlbezirk werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrgruppe der Wählerinnen und Wähler zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, sodass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in gesondert eingerichteten Statistikstellen der Gemeinden und dem Landesamt Statistik Niedersachsen unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses ist gewährleistet, dass

- der Wahlbezirk mindestens 400 Wahlberechtigte umfasst,
- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen (lediglich 6) zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wählerinnen und Wähler möglich sind,
- das Wählerverzeichnis und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen,
- die Stimmenauszählung zunächst im Wahllokal ohne statistische Auswertung zu erfolgen hat und die Auswertung für statistische Zwecke erst später unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses und nur ohne Wählerverzeichnis erfolgen darf,
- die Statistikstellen einer engen Zweckbindung hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen unterworfen sind,
- wahlstatistische Erhebungen von Gemeinden nur durchgeführt werden dürfen, bei denen eine Trennung der Statistikstellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist,
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik für einzelne Wahlbezirke nicht veröffentlicht werden dürfen.

Weitere Informationen finden Sie im Internetangebot der Bundeswahlleiterin  
[www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de)

im Bereich "Europawahl" unter  
"Informationen für Wählende" "Repräsentative Wahlstatistik"

  
C. Brunkhorst  
Bürgermeister